

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 10. Juli 2017	Nr. 132
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen vom 21. Juni 2011

hier: Anlage 1.3 „Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik“

Vom 21. Juni 2017

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 21. Juni 2017 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1.3 „Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 25. Mai 2011 (Brem.ABl. S. 1233), zuletzt geändert am 29. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 629), zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 21. Juni 2011 (Brem.ABl. S. 1223) an der Universität Bremen wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Im Modul „Förderschwerpunkte – Einführung“ müssen von den benoteten Teilprüfungen zwei Teilprüfungen (entsprechen den Förderschwerpunkten) gewählt und bestanden werden. Die Förderschwerpunkte sind: ‚Emotionale und soziale Entwicklung‘, ‚Geistige Entwicklung‘, ‚Lernen‘ oder ‚Sprache‘. Die gewählten Förderschwerpunkte müssen im Master of Education im entsprechend vertiefenden Modul zu den Förderschwerpunkten fortgesetzt werden. Die Note des Moduls wird zu jeweils 50% aus den beiden gewählten benoteten Prüfungsleistungen gebildet. Die unbenotete Teilprüfung ‚Behinderung, Gesellschaft und Schule‘ muss gewählt und bestanden werden.“

Dadurch verschieben sich die nachfolgenden Absätze in ihrer Nummerierung jeweils um eine Ziffer.

2. In § 5 wird der Text „Es sind keine Zulassungsvoraussetzungen für Module festgelegt.“ ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“

3. In § 6 werden folgenden Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 wird das unbenotete Begleitseminar gestrichen. Der Text „(12 CP) besteht aus einem unbenoteten Begleitseminar (2 CP) und der Bachelorarbeit (10 CP). Das Modul wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen, die Note fließt mit 12 CP in die Berechnung der Gesamtnote ein.“ wird zusammengefasst zu dem Satz „Das Modul Bachelorarbeit umfasst 12 CP.“
- b) In Absatz 2 erster Spiegelstrich wird der Titel „Modul IP 1: Grundlagen IP“ geändert in „Modul IP 1.1: Grundlagen Inklusive Pädagogik“.
- c) Die Absätze 1 und 2 werden zusammengefasst zu einem neuen Absatz 1, der aussieht wie folgt:

„(1) Das Modul Bachelorarbeit umfasst 12 CP. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 18 CP nachzuweisen. Die folgenden Module müssen für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit erfolgreich bestanden sein:

- Modul IP 1.1: Grundlagen Inklusiver Pädagogik (9 CP),
- Modul IP 2: Bezugswissenschaftliche Grundlagen (9 CP).“

- d) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

- e) Absatz 4 wird zu Absatz 3. Der gesamte Text „Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen. Teile, die in Projekten oder Teamarbeit entstanden sind (z.B. Nutzung empirischer Daten), sind gesondert auszuweisen.“ wird ersetzt durch folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.“

- f) Absatz 5 wird zu Absatz 4.

4. Die „Tabelle 1 Studienverlaufspläne“ wird redaktionell überarbeitet und die im Folgenden aufgeführten Änderungen vorgenommen:

- a) Die Überschriften „Tabelle 1 Studienverlaufspläne“ und „1a) für das Studienfach ‚Inklusive Pädagogik‘ (im Umfang eines großen Faches, d.h. 51 CP)“ werden zusammengezogen zu folgender neuer Überschrift:

„Tabelle 1 Studienverlaufspläne für das Studienfach ‚Inklusive Pädagogik‘ (im Umfang eines großen Faches, d.h. 51 CP) im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

- b) Die beiden Fließtexte zu den Überschriften werden zu einem Absatz zusammengezogen, der Satz „Dafür muss das Modul IP 7 belegt werden.“ wird gestrichen. Der neue Fließtext lautet wie folgt:
- „Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Die Bachelorarbeit kann im Studienfach Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik geschrieben werden.“
- c) In der Tabelle wird der Modultitel „Modul IP 1 Grundlagen IP“ geändert in „Modul IP 1.1 Grundlagen Inklusive Pädagogik“.
- d) In der Tabelle wird der Modultitel „Modul IP 7 Bachelorarbeit“ korrigiert in „IP 7 Modul Bachelorarbeit“.
- e) Die Tabelle erhält eine neue Kopfzeile, wird redaktionell überarbeitet und neu formatiert. Außerdem entfallen die Fußnoten 1, 2 und 3. Die neue Fassung der Tabelle 1 sieht aus wie umseitig dargestellt:

Tabelle 1 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ (im Umfang eines großen Faches, d.h. 51 CP) im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden. Die Bachelorarbeit kann im Studienfach Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik geschrieben werden.

Struktur entlang der Belegregelung (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) →		Pflichtmodule		Wahlpflichtbereich Modul Bachelorarbeit	Σ 51 CP + ggf. 12 CP, CP- Verlauf Studienjahr ↓
1. Jahr	1. Sem.	Modul IP 1.1 Grundlagen Inklusiver Pädagogik (9 CP)			18 CP
	2. Sem.	Modul IP 2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen (9 CP)			
2. Jahr	3. Sem.	Modul IP 3 Inklusive Didaktik – Einführung (9 CP)	Modul IP 4 Förderschwerpunkte – Einführung (9 CP)		18 CP
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem.	Modul IP 5.1 Kooperation und Beratung (9 CP)			15 + ggf. 12 CP
	6. Sem.	Modul IP 6 Wahlvertiefung (6 CP)		Ggf. IP 7 Modul Bachelorarbeit (12 CP)	

CP: Credit Points, Sem. = Semester

5. Die „Tabelle 2: Modulliste“ wird überarbeitet und die im Folgenden aufgeführten Änderungen werden vorgenommen:
- a) Die Überschrift „Tabelle 2: Modulliste“ wird gestrichen und ersetzt durch folgende neue Überschrift:
„Tabelle 2: Module und Prüfungsanforderungen für das Studienfach ‚Inklusive Pädagogik‘ (im Umfang eines großen Faches, d.h. 51 CP) im Bachelorstudiengang ‚Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs‘“
 - b) Unter der Überschrift wird eine neue Tabelle eingefügt mit dem Titel „2.1. Modul Bachelorarbeit (Module Bachelor Thesis)“.
 - c) Die bisherige Tabelle erhält den neuen Titel „Tabelle 2.2. Pflichtmodule (Compulsory Modules)“.
 - d) In der bisherigen Tabelle wird der Modultitel „Modul IP 1 Grundlagen IP“ geändert in „Modul IP 1.1 Grundlagen Inklusive Pädagogik“. Die benotete Prüfungsleistung des Moduls wird gestrichen und ersetzt durch eine unbenotete Studienleistung.
 - e) Die Fußnote 1 zu Modul IP 4 „Förderschwerpunkte – Einführung“ wird redaktionell bearbeitet und erhält eine neue Fassung.
 - f) Der Modultitel „Modul IP 5 Kooperation und Beratung“ wird geändert in „Modul IP 5.1 Kooperation und Beratung“. Die unbenotete Modulprüfung des Moduls wird gestrichen und ersetzt durch eine Kombinationsprüfung, bestehend aus einer benoteten Prüfungsleistung sowie einer unbenoteten Studienleistung.
 - g) Die bisherige Tabelle wird um die englischen Übersetzungen der Modultitel erweitert, redaktionell bearbeitet und neu formatiert. Die neue Fassung der Tabelle 2 sieht aus wie umseitig dargestellt:

Tabelle 2: Module und Prüfungsanforderungen für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ (im Umfang eines großen Faches, d.h. 51 CP) im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

Tabelle 2.1. Modul Bachelorarbeit (Module Bachelor Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
IP 7	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Tabelle 2.2. Pflichtmodule (Compulsory Modules)

K.-Ziffer	Modultitel, <i>deutsch</i>	Modultitel, <i>englisch</i>	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
IP 1.1	Grundlagen Inklusiver Pädagogik	Introduction to Inclusive Education	P	9	MP		PL: 0 SL: 1
IP 2	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	Basics in reference Sciences	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
IP 3	Inklusive Didaktik – Einführung	Inclusive didactics – Introduction	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
IP 4 ¹	Förderschwerpunkte – Einführung	Special educational needs	P	9	TP	Emotionale und soziale Entwicklung, 3 CP	PL: 2
						Geistige Entwicklung, 3 CP	
						Sprache, 3 CP	
						Lernen, 3 CP	SL: 1
	Behinderung, Gesellschaft und Schule, 3 CP						
IP 5.1	Kooperation und Beratung	Cooperation and counseling	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
IP 6	Wahlvertiefung	Optional specializations	P	6	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

¹ Im Modul IP 4 sind aus den angebotenen benoteten Teilprüfungen zwei auszuwählen und zu bestehen. In der Teilprüfung „Behinderung, Gesellschaft und Schule“ ist eine unbenotete Studienleistung zu erbringen. Die Note des Moduls wird zu jeweils 50% aus den beiden gewählten Prüfungsleistungen gebildet. Die gewählten Förderschwerpunkte werden in der Anlage zum Zeugnis ausgewiesen. Die gewählten Förderschwerpunkte sind im Masterstudium fortzusetzen, siehe § 2 Abs. 2 dieser BPO.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ im Studienfach Inklusive Pädagogik ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben und nicht unter die Regelungen in Absatz 3 fallen, wechseln in die vorliegende geänderte Ordnung.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben und sich im Modul IP 1 und/oder im Modul IP 5 im Prüfungsverfahren befinden bzw. dieses abgeschlossen haben, können nur auf Antrag in die vorliegende geänderte Ordnung wechseln. Die Anerkennung bereits absolvierter Module erfolgt i.d.R. auf der Grundlage der Äquivalenztabelle. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der individuellen Sachlage. Der Antrag auf Überführung in die vorliegende geänderte Ordnung ist bis spätestens zum 30. Oktober 2017 zu stellen.

Genehmigt, Bremen, den 3. Juli 2017

Der Rektor
der Universität Bremen